

53. 1. Was ist unter einem Schriftwerk im Sinne des § 1 Nr. 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 zu verstehen? Sind gewöhnliche Theaterzettel (Theaterprogramme) Schriftwerke?
2. Liegt eine unerlaubte Handlung vor, wenn eine Theaterzeitung die objektiven Angaben aus Theaterzetteln wiedergibt, die von der Theaterleitung öffentlich angeschlagen sind?
3. Kann die Zuständigkeit eines Sondergerichts durch Vereinbarung begründet werden?

I. Zivilsenat. Ur. v. 19. Juni 1907 i. S. S. Majestät des Königs Wilhelm II. von Preußen (Vekl.) w. R. & S. (Kl.). Rep. I. 403/06.

I. Geheimer Justizrat I. Instanz zu Berlin.

II. Geheimer Justizrat II. Instanz daselbst.

Die Klägerin, eine Berliner Verlagsfirma, hatte Klage erhoben mit dem Antrage, festzustellen, daß der Herr Beklagte nicht berechtigt

sei, ihr den Abdruck der Programme der königlichen Schauspiele in ihrer Zeitung „Berliner Theater-Welt und Konzert-Zeitung“ auf Grund des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901 zu untersagen. Fürsorglich hatte sie beantragt, festzustellen, daß der Herr Beklagte nicht berechtigt sei, ihr zu untersagen, aus den Programmen der königlichen Schauspiele die Angaben über die Titel der an dem betreffenden und dem nächsten Abend zur Aufführung kommenden Stücke, über die Namen der Verfasser und Übersetzer, über Ort und Zeit der Handlung, über die Personen des Stückes und die darstellenden Schauspieler, über das Theater, wo die Aufführung stattfindet, über Beginn und Schluß der Aufführung, über die neuen Dekorationen und deren Verfertiger in der erwähnten Zeitung abzu drucken. Der Herr Beklagte hatte Abweisung der Klage beantragt und Widerklage dahin erhoben:

- a) der Klägerin bei Vermeidung einer fiskalischen Strafe den Abdruck der Programme der königlichen Schauspiele in ihrer Zeitung zu untersagen;
- b) die Klägerin zum Ersatz des der königlichen Generalintendantz durch den Vertrieb der gedachten Zeitung zugesügten Schadens zu verurteilen.

Die erste Instanz erkannte unter Zurückweisung des prinzipalen Klagantrages im wesentlichen nach dem Eventualantrage der Klägerin und wies die Widerklage ab. Die Berufung des Herrn Beklagten wurde zurückgewiesen. Ebenso auch die Revision.

Aus den Gründen:

„I. Die Revision greift zunächst die Auffassung des Berufungsgerichts an, daß die in den Theaterzetteln (Theaterprogrammen) enthaltenen objektiven Angaben — über den Titel des aufzuführenden Stückes, über den Namen des Verfassers oder Übersetzers, über Ort und Zeit der Handlung, über die Personen des Stückes und die darstellenden Schauspieler, über die Dekorationen und deren Verfertiger, über Beginn und Schluß der Vorstellung — nicht als Schriftwerke im Sinne des § 1 des Gesetzes, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 aufgefaßt werden könnten. Der Vertreter des Herrn Revisionsklägers hat zur Begründung seines Rechtsstandpunktes, wonach Theaterzettel allerdings auch insoweit „Schriftwerke“ im Sinne des Gesetzes seien,

auf die historische Entwicklung des Urheberrechts hingewiesen, das seinen Ursprung in dem mit der Einführung des Buchdrucks notwendig gewordenen Schutze gegen Nachdruck habe. In den älteren landesherrlichen Privilegien werde das einzelne Druckwerk dem Drucker und Verleger gegen Nachdruck geschützt. Die heutige Gesetzgebung spreche zwar grundsätzlich dem Urheber des Schriftwerkes den Rechtsschutz zu, also regelmäßig dem Verfasser. Allein dieser Gedanke sei keineswegs folgerichtig durchgeführt, da das Gesetz wiederholt bestimme, wer als Urheber „gelte“ oder „anzusehen sei“ (§§ 1—4). Es komme weniger auf den Schutz der individuellen geistigen Tätigkeit des Verfassers, als vielmehr darauf an, daß die materiellen und idealen Interessen des Urhebers gegenüber einem Nachdruck geschützt würden. Auch die Theaterzettel seien das Resultat geistiger Arbeit. Aber was sie als schutzfähige Schriftwerke erscheinen lasse, das sei nicht die größere oder geringere geistige Arbeit, die zu ihrer Herstellung aufgewendet werden müsse, das sei vielmehr das rechtsschutzfähige ideale und materielle Interesse, das ihr Urheber daran habe, sie nicht von unbefugten Dritten nachgedruckt zu sehen. Dieses Interesse sei auch im vorliegenden Falle sowohl als ideales, wie auch als materielles vorhanden: als ideales, insofern die Intendanz Wert darauf legen müsse, das Publikum, soweit dies im Theaterzettel geschehe, über das aufzuführende Stück zuverlässig zu unterrichten; als materielles, insofern der aus dem Verlaufe der Theaterzettel zu erzielende Gewinn einen bedeutenden Faktor in dem Budget des Theaterunternehmers bilde. Deshalb sei es verfehlt, den Theaterzettel mit geschäftlichen Annoncen, Preislisten &c. in dieselbe Kategorie zu stellen; der Vertrieb solcher Druckfachen bilde niemals eine Einnahmequelle für den Geschäftsmann, der sie ausbebe; er habe nur ein Interesse an ihrer tüchtigsten Verbreitung, nicht aber daran, sie ausschließlich selbst zu verbreiten.

Diese Darlegungen, die sich, soweit sie rechtshistorisch sind, mehrfach mit den Ausführungen von Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1 § 85; Wildhagen, Gutachten des XXV. deutschen Juristentages Bd. 1 S. 118 flg., berühren, bieten zweifellos an sich interessante und beachtliche Gesichtspunkte, können jedoch gegenüber dem im Urheberrechtsgesetze und dessen Motiven klar zum Ausdruck gekommenen Standpunkte des Gesetzgebers eine von dem Berufungsgerichte ab-

weichende Beurteilung nicht rechtfertigen. Während in dem Privilegienwesen der älteren Zeit die Person des Autors als solche völlig in den Hintergrund trat, hat die Rechtsentwicklung dahin geführt, die geistige Urhebererschaft als Ausgangspunkt für den hier in Frage stehenden Rechtsschutz zu gewinnen. Indem das Bundesgesetz vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken etc., grundsätzlich den „Urheber eines Schriftwerkes“ als den Schutzberechtigten bezeichnete, bildete es den Abschluß dieser Entwicklung (vgl. Gierke, a. a. D.). An dem hierdurch gewonnenen Fundamente kann auch durch historische Reminiszenzen nicht gerüttelt werden. Von einer geistigen Urhebererschaft kann aber der Natur der Sache nach nur gesprochen werden, wo eine selbständige Geistesaktivität sich in bestimmter Form individualisiert. Deshalb ist schon in den Motiven zu dem Gesetze von 1870 hervorgehoben, daß das Gesetz nicht jede Schrift schützen solle, sondern „nur solche Werke, welche sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Tätigkeit darstellen“. Das neue Urheberrechtsgesetz vom 19. Juni 1901 steht auf dem gleichen prinzipiellen Standpunkte. Die rein objektive Ankündigung bestimmter Daten, ohne jedes individuelle Gepräge, wie sie die Theaterzettel in der Regel darstellen, kann hiernach als ein zu schützendes „Schriftwerk“ im Sinne des Urheberrechtsgesetzes nicht erscheinen. Dementsprechend hat auch der II. Strafsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 27. November 1906 (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 39 S. 282) ausgesprochen, daß Ankündigungen, die lediglich eine sachliche, geschäftsmäßige Benachrichtigung des Publikums über aufzuführende Stücke enthalten, als Erzeugnisse individueller Geistesaktivität nicht aufzufassen seien. Der Umstand, daß ein Theaterunternehmer sich durch den Vertrieb solcher Ankündigungen eine Einnahmequelle verschafft, ist nicht geeignet, sie zu individuellen Geistesprodukten zu stampeln.

II. . . .

III. Der Rechtsstandpunkt des Herrn Beklagten ist, außer auf das Urheberrecht, auch auf § 826 B.G.B. gestützt. Es wird geltend gemacht, daß die Klägerin durch Abdruck der Theaterzettel in ein Individualrecht der Theaterleitung eingreife. Das Berufungsgericht hat diese Auffassung mit zutreffender Begründung zurückgewiesen. In das Recht der Intendanz, die Aufführung der Stücke bekannt zu geben,

greift die Klägerin in keiner Weise ein. Sie gibt lediglich den objektiven Inhalt der zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung an den Sitzsäulen angeschlagenen Theaterzettel wieder. Von seiten des Herrn Beklagten wird ferner darauf hingewiesen, daß der Inhalt der an den Anschlagäulen bekannt gegebenen Theaterzettel häufig deshalb ein unrichtiger sei, weil nachträglich Änderungen in der Rollenbesetzung oder in anderer Hinsicht notwendig würden. Die Generalintendantz trage Vorsorge, daß diese Änderungen dem Publikum bekannt gegeben würden; der Druck der von ihr vertriehenen Theaterzettel finde regelmäßig erst nach 1 Uhr nachmittags statt, und der Verkauf beginne regelmäßig erst eine Stunde vor der Vorstellung. Die Klägerin verbreite aber ihre Theaterzeitung mit den Theaterprogrammen, die sie den Anschlägen an den Sitzsäulen entnommen habe, auf die Gefahr hin, daß die darin enthaltenen Angaben unrichtig geworden seien. Sie verbreite in solchen Fällen unwahre Angaben und tue dies, obwohl sie wisse, daß durch solche unwahren Angaben das Publikum getäuscht, und das Theater geschädigt werden könne; sie füge damit in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise dem Herrn Beklagten vorsätzlich Schaden zu.

Auch diese Darlegung hat das Berufungsgericht mit Recht für unzutreffend erachtet. Von einer vorsätzlichen Verbreitung unwahrer Tatsachen und von einer vorsätzlichen Schädigung des Herrn Beklagten kann nach Lage des Falles keine Rede sein. Der § 826 scheidet daher ohne weiteres aus. Aber auch § 824 B.G.B. kann auf das Verhalten der Klägerin keine Anwendung finden. Zwar kann die Erwägung des Berufungsgerichts, daß eine fahrlässige Verbreitung unrichtiger Nachrichten keine unerlaubte Handlung darstelle, in dieser Allgemeinheit nicht gebilligt werden. Es muß aber gegenüber den Ausführungen des Herrn Beklagten betont werden, daß ein Behaupten oder Verbreiten unwahrer Tatsachen der Klägerin überhaupt nicht zur Last fällt. Die in deren Zeitung aufgenommenen Angaben über den Inhalt der Ankündigungen der Aufführungen sind zur Zeit der Aufnahme wahr und richtig gewesen. Sie haben in den hier in Frage stehenden Fällen erst infolge nachträglicher Änderungen ihre Richtigkeit verloren; sie sind veraltet, aber nicht unwahr geworden. Denn so, wie in der Zeitung der Klägerin angegeben, war die Aufführung tatsächlich angekündigt gewesen. Die Klägerin tut nichts

weiteres, als daß sie dem Publikum durch ihre Zeitung die Kenntnis dessen vermittelt, was an den Titelfasskolumnen zu lesen war. So wenig die Generalintendanz selbst mit ihren dort angeschlagenen Theaterzetteln im Falle einer späteren Änderung unwahre Tatsachen verbreitet, so wenig tut es die Klägerin. Das Berufungsgericht hat überdies tatsächlich festgestellt, daß eine Schädigung des Erwerbs der Theater aus der Verbreitung solcher veralteten Angaben nicht zu beforgen ist, weil die Generalintendanz in der Lage sei, das Publikum in üblicher und genügender Weise (durch Anschläge im Theater selbst in auffälliger Farbe) über etwaige Änderungen aufzuklären. Hierzu ist sie nicht etwa nur durch die in der Zeitung der Klägerin enthaltenen Angaben veranlaßt; hierzu ist sie vielmehr schon dadurch genötigt, daß ihre eigenen Ankündigungen an den Titelfasskolumnen infolge der eingetretenen Änderungen veraltet und teilweise unrichtig geworden sind. Durch Angaben in der Zeitung der Klägerin, die infolge späterer Änderungen unrichtig geworden sind, könnte höchstens das Publikum, das diese Zeitung kauft, geschädigt werden. Auch hiergegen bietet sich als übliches Schutzmittel die Befugnis der Generalintendanz, in geeigneter Weise das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß nur die von ihr selbst verkauften Theaterzettel Anspruch auf Zuverlässigkeit der Angaben nach dem neuesten Stande der Dinge erheben können.

IV. Hinsichtlich der Widerklage sind die Vorinstanzen nicht in eine sachliche Prüfung eingetreten, da sie diese für prozessual unzulässig erachten. Der hiergegen erhobene Revisionsangriff ist nicht begründet. Der Geheime Justizrat ist ein Sondergericht, dessen Zuständigkeit wegen des Gegenanspruchs auch durch Vereinbarung nicht würde begründet werden können (§ 33 Abs. 2 P.O., Art. III des Preuß. Gesetzes vom 26. April 1851, G.S. S. 181). In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten kann, von dem Falle des Schiedsvertrages abgesehen, die Entscheidung dem ordentlichen Gerichte nicht durch eine Privatvereinbarung entzogen werden.

Struckmann u. Koch, Kommentar 7. Aufl. S. 1176 Bem. 10 zu § 13 G.B.G.

Deshalb kann auch auf ein Sondergericht nicht prorogiert werden. Die Zulassung der Widerklage würde dem Grundsatz des § 16 Satz 2 G.B.G. widersprechen.“ . . .